



Marktgemeinde Kirchbach

A-9632 Kirchbach - Bezirk Hermagor - Kärnten

Telefon: (04284) 228-0 und 215-0

e-Mail: kirchbach@ktn.gde.at - homepage: www.kirchbach.gv.at

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Kirchbach vom 18. Dezember 2025,
Zl. 904/2025, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2026 erlassen wird
(Voranschlagsverordnung 2025)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBI. Nr. 80/2019, i.d.g.
Fassung LGBI. Nr. 66/2000, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2026.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 6,471.200,00
Aufwendungen:	€ 6,841.100,00

Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 0,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 0,00

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€ - 369.900,00
--	----------------

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 6,323.400,00
Auszahlungen:	€ 6,459.100,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	€ - 135.700,00
---	----------------

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige
Deckungsfähigkeit festgelegt:

0100 Zentralamt
1630 Feuerwehren
2110 Volksschule Kirchbach
2111 Volksschule Gundersheim
2400 Kindergarten Gundersheim
2401 Kindergarten Kirchbach
2410 Kindertagesstätte Gundersheim
8200 Wirtschaftshof
8310 Freibad Kirchbach

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt (aufgrund des Schreibens vom 11.12.2023, 50 % der Finanzierungsrechnung des RA 2024 des Abschnittes 92 – „Öffentliche Abgaben“):

€ 1,622.700,00

§ 5 Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2026 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Markus Salcher